

31. 12. 01

Sehr geehrter Herr Dr. Ramm,
verehrte Kameraden von NIKE, HAWK und anderen strahlenintensiven Waffensystemen,

Ihnen, Herr Dr. Ramm, darf ich zunächst noch einmal sehr herzlich danken, daß Sie, wie Roger mir berichtete, selbstlos meinen betroffenen Kameraden Ihr ausgezeichnetes Forum zur Verfügung gestellt haben.

Wie ich schon einmal in Ihrem Forum Gelegenheit hatte zu berichten, konnte ich von 1964 - 1976 meinem Vaterland ua. unter dem Oberleutnant a. D. Helmut Schmidt einem gestrengen aber auch gerechten Verteidigungsminister sowie Georg Leber, einem, fast möchte man sagen Vater der Soldaten, die in diesem Zeitraum in der BRD sicherlich alles andere als einen guten Ruf hatten, dienen, und zwar bei StBtr/FlaRakBtl 25 in Barnstorf. Unvergessen werden mir mein BC0 Olt Nocke, mein zeitweiliger Chef Hptm Diehl sowie einer meiner BTL-Com Hippler bleiben, die uns als ihre Untergebenen den aufrechten Gang beigebracht haben. 1968 hat nicht nur an den Unis sondern auch in der Kaserne stattgefunden- Die entsprechenden Haarerlasse nicht nur lassen grüßen. Ich bin als OFw d.R. ROA sowie als stolzer Träger der US-Army Commendation Medal dann zu einem Studium der Juristerei in Bonn gewechselt. Gott sei dank bin ich bis dato nicht betroffen, drei Jahre BOC TSQ 38 sowie dortiges Radar.

Nun diesen aufrechten Gang möchte ich, ohne den Raten Dr. Geulen et. al. vorgreifen zu wollen, bitte insoweit einbringen dürfen, als daß ich hinsichtlich der vom BMVG vertretenen Rechtsmeinung zu der Beweislast, die die Strahlenopfer angeblich hinsichtlich der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen zu erbringen hätten, auf zwei neuere Entscheidungen des BGHZ (Bundesgerichtshof in Zivilsachen) aufmerksam machen möchte, die eigentlich für die betroffenen Kameraden sprechen könnten und der Rechtsabteilung des BMVG sicherlich auch bekannt sind.

Die erste ist zur „Darlegungs- und Beweislast bei Gesundheitsemissionen“, abgedruckt in der Neuen Juristischen Wochenschrift (NJW) 1997, 2748 ff., die bei jedem Amtsgericht (AG) in dessen Bibliothek durch jedermann eingesehen werden und für das Studium zu Hause kopiert werden kann.

In dieser Entscheidung wurde die, wenn man so will, jetzt erhobene Forderung des BMVG, der geschädigte Soldat habe die volle Beweislast zu erbringen, zurückgewiesen.

„Es darf dabei nicht außer acht gelassen werden, daß an die prozessuale Darlegungslast einer Partei, die mangels besonderer eigener Sachkunde und ohne Kenntnis einzelner betrieblicher Abläufe zu den Zusammenhängen zwischen chemischen und physikalischen Vorgängen und von ihr hierauf zurückgeführten Rechtsstreitigkeiten teilweise nur Vermutungen in den Rechtsstreit einführen kann, keine UNZUMATBAREN ANFORDERUNGEN GESTELLT WERDEN DÜRFEN, vgl S. aa0 S. 2749; die Bw hätte insoweit nach dieser Entscheidung des BGH auch zu beweisen, daß SIE DIE IHR ZUMUTBAREN VORKEHRUNGEN GETROFFEN HÄTTE; UM SCHÄDEN DER VON IHR VERWENDTEN RADARANLAGEN etc., vgl aa0 S. 2749 I Sp. AE, zu verhindern unter Hinweis auf BGHZ 92, 143 (151) = NJW 1985, 47 ff, einzusehen beim AG, und worauf gleich noch zurückzukommen sein wird.

Wir haben in El Paso, bestimmt nicht bei MAMA Citta, gelernt, wie diese Radargeräte funktionieren, um sie über 24 h auch instalthalten konnten. Diese „rund UM DIE UHR Bereitschaft für NIKE, HAWK, STARFIGHTER etc war ein wesentliches Element der Abschreckung im „Kalten Krieg“ und wir Instandhaltungssoldaten hatten insofern zur Durchführungen unseres Dienstes Befehlen zu folgen. Daß die permanente Arbeit an diesen Vereidungssystemen ein nicht nur potentieller sondern auch schon bei Einführung dieser Systeme bekannter konkreter gesundheitlicher Gefahrenherd war, wurde uns nicht erklärt. Dieser war BMVG aber bekannt oder hätte ihm zumindest als Betreiber solcher Anlagen bekannt sein müssen und seine Fürsorgepflicht hätte ihn rechtlich verpflichtet, gegenüber seinen Soldaten entsprechende Vorsichtsmaßnahmen zu treffen.

Ein Dipl. Physiker erzählte mir neulich, daß unsere Arbeit so ähnlich gewesen sei, als wenn der Arzt ohne Schutzkleidung beim Röntgen immer in dem Untersuchungsraum bliebe, in dem seine Patienten geröntgt wurden. Ich kann mich nicht erinnern, daß wir unsere Wartungsabreiten unter A (BC) - Bedingungen durch

Unbenannt

geführt hätten.

Die vorgenannte Entscheidung des BGH, die auch von dem Nichtjuristen gut verstanden werden kann, liebe Kameraden kann Euch dazu anregen, Fakten über die jeweiligen von Euch gewarteten Gerätschaften zusammenzutragen, damit RA Dr. Geulen „kräftige“ Beweisangebote vorlegen kann, an denen sich die Juristen des BMVG in Euren jeweiligen Fällen die Zähne ausbeißen.

Die zweite Entscheidung betrifft „Zur Verteilung der Darlegungs- und Beweislast, wenn der Eigentümer eines Kraftfahrzeuges geltend macht, er sei durch Staubauswürfe einer Schmelzanlage (Kupolofen), die die in der TA-Lift vorgesehene Emissionsgrenze überschreiten, geschädigt worden., BGHZ 92, 143 ff, so.

Hierzu übersetzt bitte Staubauswürfe mit den Strahlenemissionen der von Euch auf Befehl hin gewarteten Geräte und den Eigentümer eines Kraftfahrzeuges mit Eurem Körper der permanent in diese Wartungsarbeiten eingebracht wurde. Auch hier stellt der BGH zunächst fest, daß der Geschädigte nicht alleine die Darlegungs- und Beweislast für die Schädigung trägt, es sei vielmehr auch Sache des „Schädigers“, zur Aufklärung des Sachverhaltes beizutragen, vgl aaO S. 146, den „Schädiger“ treffe insofern auch eine allgemeine Verkehrssicherungspflicht, die.. nicht deshalb geringer zu bewerten ist, weil es sich um „körperloses“ Immissionen handelt, vgl aaO S. 151. Insoweit betreffe den Anlagebetreiber auch eine zusätzliche Gefahrenabwehrpflicht, vgl aaO S. 152.

Versucht also bitte, die Entscheidung zu lesen und sammelt Fakten, damit Dr. Geulen die BMVG – Juristen beweisheblich „sattmachen“ kann.

Oppenheimer und Einstein hatten schon Präsident Roosevelt darauf aufmerksam gemacht, welche möglicherweise sogar unkontrollierbaren Gesundheitsschäden von Strahlenquellen ausgehen könnten. BMVG wusste also, was es tat, als die o. a. Verteidigungssysteme, so notwendig sie in dieser Zeit auch gewesen sein mögen, beschaffte. Die vom BGH geforderte Verkehrssicherungspflicht fordert also, daß sich BMVG hätte schlaue machen müssen, Nachdem sich BMVG schlaue gemacht hat, hätte eine Gefahrenabwehrpflicht ihn dazu verpflichtet, alles in seiner Kenntnis zu tun, im Zweifelsfall die Wartungsarbeiten zumindest mit Bleischürze o. ä. durchführen zu lassen. Hat er nicht, ich kann mich zumindest nicht daran erinnern.

Also, ganz so schlecht sieht die Sache doch wieder nicht aus. Ludwig Thoma, RA und Dichter hat mal über die §-Hengste gesagt, er war Jurist und auch sonst von mäßigen Verstand. Der von Euch angesprochene Jurist in BMVG wird sicherlich, auch die von mir hier skizzierte rechtliche Meinung zur Verteilung der Beweislast in diesen Fällen vorgetragen haben, wonach der Minister dann entschieden hat. Die von ihm Euch gegenüber vertretenen, von mir nicht geteilte Meinung spiegelt demnach offizielle politische Meinung, also Ministerebene und nicht unbedingt dessen persönliche Auffassung wieder, denn derartige Entscheidungen werden nicht von den Juristen eines Ministeriums sondern von den Ministern selbst getroffen.

Georg Leber hätte bei Bundeskanzler Helmut Schmidt in einem solchen Fall sicherlich ganz konkreten Vortrag halten müssen. Dies hätte er auch mit Hinweis darauf getan, daß im Ernstfalle unseren STELLUNGEN eine Überlebenschance von allenfalls zwei Stunden zugestanden wurde. Unser Leben einzusetzen, dafür wurden wir bezahlt. Zusätzlich damit verbundene gesundheitliche Belastungen hätte SCHMIDT THE LIP gerecht aber angemessen ausgeglichen.

Ich darf noch kurz darauf hinweisen, daß ich auf Grund des Berufes als Medizin- und Pharmajurist seit einigen Jahren mit einem Immunologen in Kiew (Tschernobyl) in Verbindung bin, der sehr kompetent über Strahlen und Schädigungen des Immunsystems und damit verbundenem, möglicherweise auftretenden Krebs referieren kann. Einfach nur anrufen unter 0031 45 571 7202.

Also unsere Gerichte sehen unsere Sache zumindest nicht so einseitig wie es BMVG vermeint, in der Öffentlichkeit vortragen zu müssen.

Allen trotz allem ein frohes und hoffungsvolles Neues

Volker E. Kummrow

vom Radarsoldaten zum Juristen mutiert